Stadtverwaltung Lindau (Bodensee) **Jahrgang 2020**

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 15. Juli 2020

ö11. Beratungsgegenstand:

Bestätigung der Gesellschafterbeschlüsse der GWG Lindau (B)
- **Jahresabschluss**
- **Ergebnisverwendung**
- **Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers**
- **Rückführung Kapitalrücklage an die Stadt Lindau (B)**
- **Bestätigung des Stellvertreters der Aufsichtsratsvorsitzenden der GWG Lindau (B)**

AZ: **9520**

Berichterstatter: **Alexander Mayer, Geschäftsführer der GWG**

Stadträtin M a y e r nimmt an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO nicht teil.

S a c h v e r h a l t:

Am 08.07.2020 hat in den Konferenzräumen 1 - 3 der Inselhalle, Zwanzigerstraße 10, 88131 Lindau, eine Gesellschafterversammlung der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH stattgefunden.

a) Jahresabschluss
Der Jahresabschlusses 2019 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) wurde durch die Gesellschafterversammlung, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der GdW Revision AG, Berlin für das Jahr 2019 erteilt.

b) Ergebnisverwendung
Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages vom 14.12.2016 beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 2.950.000 €. Auf dieses sind ohne eigene Anteile 2.876.700,00 € eingezahlt.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages kann unter den Gesellschaftern der Bilanzgewinn als Gewinnanteil verteilt werden. Der ausgeschüttete Gewinn darf jedoch gemäß § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages 4 % der Einzahlung der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen. Somit können insgesamt maximal 115.068,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Folglich verteilt sich die Ausschüttung an die Gesellschafter wie folgt:

Stadt Lindau:	114.350,00 €
Kunert Holding GmbH & Co. KG:	512,00 €
Inselbrauerei AG:	206,00 €
	115.068,00 €

Da es sich um eine ertragssteuerliche Ausschüttung handelt, sind vom Auszahlungsbetrag jeweils die Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresüberschuss 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates, wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung des jeweils maximal zulässigen Gewinnanteils (= 4 % der jeweils eingezahlten Stammeinlage) an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage.

2. Den verbleibenden Betrag in Höhe von 5.884.808,25 € (5.999.876,25 € ./. 115.068,00 €) den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen.

./. Die Anlagen der Sitzungsvorlage sind der Anlage beigefügt.

Am 08.07.2020 hat in den Konferenzräumen 1 - 3 der Inselhalle, Zwanzigerstraße 10, 88131 Lindau, eine Gesellschafterversammlung der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH stattgefunden. Der Aufsichtsrat des Geschäftsjahres 2019 und der Geschäftsführer Alexander G. Mayer sollen für das Geschäftsjahr 2019 der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH entlastet werden.

Am 08.07.2020 hat in den Konferenzräumen 1 - 3 der Inselhalle, Zwanzigerstraße 10, 88131 Lindau, eine Gesellschafterversammlung der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH statt-gefunden.

Im Jahre 2002 wurden diverse bebaute Grundstücke von der Stadt Lindau in die GWG eingebracht. Der Gesamtwert betrug 11,8 Mio. €. Diese wurden u. a. als Kapitalrücklage der GWG gewährt. Per 31.12.2019 beträgt die Kapitalrücklage 5.032.769,00 €. Diese soll in den nächsten drei Jahren beginnend 2020 in drei Raten zum 01.09.2020 1.677.590,00 €, zum 01.09.2021 1.677.590,00 € und zum 01.09.2022 1.677.589,00 € an die Stadt Lindau zurückgeführt werden. Da es sich ertragssteuerlich um eine Ausschüttung handelt, sind vom Auszahlungsbetrag die Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Am 02.06.2020 hat in den Geschäftsräumen der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH eine Gesellschafterversammlung der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH stattgefunden. Die Gesellschafter wählten auf Empfehlung von Frau Dr. Claudia Alfons Herrn Max Strauß einstimmig zum Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stadtrat.

Jeweils <u>einstimmig</u> fasst der Stadtrat folgenden

<u>Beschluss:</u>

1. **Der Stadtrat genehmigt den Jahresabschluss 2019 der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH.**

   Der Stadtrat bestätigt den Gesellschafterbeschluss vom 08.07.2020 und ermächtigt nachträglich die Oberbürgermeisterin für die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2019 der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 152.099.609,15 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.999.876,25 € festzustellen.

2. **Der Stadtrat bestätigt den Gesellschafterbeschluss vom 08.07.2020, nach dem die Gesellschafter im Verhältnis ihrer jeweils eingezahlten Stammeinlage der jeweils maximal zulässige Gewinnanteil in Höhe von 4 % der jeweils eingezahlten Stammeinlage, mithin insgesamt 115.068,00 €, aus dem Jahresüberschuss 2019 an die Gesellschafter ausgeschüttet wird und der verbleibende Betrag in Höhe von 5.884.808,25 € (5.999.876,25 € ./. 115.068,00 €) den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen ist. Zahlungstermin für die Ausschüttung ist der 08.08.2020.**

3. **Der Stadtrat bestätigt den Gesellschafterbeschluss vom 08.07.2020 und ermächtigt nachträglich die Oberbürgermeisterin für die Gesellschafterversammlung**

   a) **dem Aufsichtsrat des Geschäftsjahres 2019 für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen;**

   b) **dem Geschäftsführer Herrn Alexander G. Mayer für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.**

4. **Der Stadtrat bestätigt den Gesellschafterbeschluss vom 08.07.2020 und beschließt die Rückführung der Kapitalrücklage zum 31.12.2019 in Höhe von 5.032.769,00 € in drei Raten zum 01.09.2020 1.677.590,00 €, zum 01.09.2021 1.677.590,00 € und zum 01.09.2022 1.677.589,00 € an die Gesellschafterin Stadt Lindau.**

5. **Der Stadtrat bestätigt den Gesellschafterbeschluss vom 02.06.2020 und erteilt seine Zustimmung zur Wahl von Herrn Max Strauß zum Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH, Frau Dr. Claudia Alfons.**

II. An die Fraktionen
III. An die Stabstelle 02 z. K. u. w. V.
IV. An die GWG z. K. u. w. V.
V. Zum Akt

Lindau, 23. Juli 2020

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

BAYERN STADT LINDAU (BODENSEE)
beglaubigt

Birgit Russ
Protokollführerin

Ergebnisse des Geschäftsjahres 2019 der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH

Jahresabschuss zum 31.12.2019	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Bilanzsumme	152.099,61	146.249,70	5.849,91	4,00%
Eigenkapital	70.471,13	64.471,30	5.999,83	9,31%
Jahresüberschuss	5.999,81	3.462,65	2.537,16	73,27%

Vermögensstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristige Investitionen	143.992,39	94,67%	138.733,30	94,86%	5.259,09	3,79%
Verkaufsobjekte		0	0,00	0	0,00	
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	8.107,22	5,33%	7.516,40	5,14%	590,82	7,86%
Gesamtvermögen/ Bilanzsumme	**152.099,61**	**100,00%**	**146.249,70**	**100,00%**	5.849,91	4,00%

Kapitalstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Eigenkapital	70.471,13	46,33%	64.471,30	44,37%	5.999,83	9,31%
Langfrist. Fremdkapital	75.294,57	49,50%	75.988,50	52,30%	-693,93	-0,91%
Kurzfristige Passiva	6.333,91	4,16%	5.789,90	3,98%	544,01	9,40%
Gesamtkapital/ Bilanzsumme	**152.099,61**	**100,00**	**145.298,80**	**100,00**	6.800,81	4,68%

Ertragslage	**2019 T€**	**2018 T€**
Hausbewirtschaftung	3.637,40	3.681,00
Bautätigkeit	-1.114,50	-831,90
Verkaufstätigkeit	-9,00	-4,30
Verwaltungsbetreuung	-97,10	-116,90
Fotovoltaik	59,80	79,10
Betriebsergebnis	**2.476,60**	**2.807,00**
Kapitalbereich	0,20	0,70
Sonstiger Bereich	4.014,50	728,20
Jahresergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**6.491,30**	**3.535,90**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-491,40	-73,30
Jahresüberschuss	**5.999,90**	**3.462,60**

Anlage 3/1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH, Lindau (Bodensee)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH, Lindau (Bodensee) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GWG Lindauer Wohnungsgesellschaft mbH, Lindau (Bodensee), für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Anlage 3/2

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteil

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil hierzu zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Berlin, 14. Mai 2020

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Sparn)
Wirtschaftsprüfer

(Gebhardt)
Wirtschaftsprüfer

GdW REVISION AKTIENGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT BERLIN
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL

10121-19K